

Satzung

Wir in Rünthe – Bürgerverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wir in Rünthe - Bürgerverein e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergkamen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des Gemeinwesens im Stadtteil Rünthe, die Bewahrung und Verschönerung des Ortsbildes, insbesondere der ehemaligen Zeckenkolonien als baukulturelles Erbe und der Schutz der umgebenden Natur.
2. Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein im Stadtteil Rünthe eine Begegnungsstätte betreiben sowie kulturelle, heimatkundliche und das Gemeinwesen fördernde Veranstaltungen und Festivitäten durchführen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an den Vorstand möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch erhoben

werden. Dieser ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.
3. Über die Beitragsermäßigung, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Statt der postalischen Zustellung kann die Einladung auch elektronisch als E-Mail erfolgen, sofern eine Zustimmung des Mitglieds vorliegt.
5. Auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufen des Vorstands
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplans

- Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden können.
 - Beschlussfassung bei Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitglieder-
versammlung zu Beginn bestimmt wird. Von der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll
anzufertigen. Dazu wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn ein Protokollführer
bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,
soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
 9. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Beantragt ein anwesendes Mitglied die geheime
Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.
 10. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Zur Wahrnehmung des Stimmrechts ist von
juristischen Personen ein Vertreter namentlich zu benennen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn
mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei seiner Mitglieder
sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein
neuer Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich
um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen
Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der
Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die
Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Für seine Arbeit kann sich der Vorstand
eine Geschäftsordnung geben. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
8. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle müssen von den anwesenden
Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
9. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere
dem Finanzamt und dem Vereinsregister, die aus formalen Gründen gefordert werden, etwa
zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, selbst vornehmen und hat die Mitglieder
darüber postalisch zu informieren, falls die nächste Mitgliederversammlung nicht innerhalb der
nächsten drei Monate stattfindet.

10. Für Vorstandsmitglieder besteht die Möglichkeit i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamts-
pauschale zu erhalten.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der jeweils amtierende Ortsvorsteher im Stadtteil Rünthe kann qua Amt an den Beiratssitzungen teilnehmen.
2. Der Beirat berät den Vorstand ehrenamtlich bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben. Beiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt, genießen aber kein Stimmrecht. Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat stattfinden.

§ 10 Haftung

1. Vorstandsmitglieder sowie Vereinsmitglieder, die für den Verein ehrenamtlich Aufgaben wahrnehmen, sind gem. § 31a und § 31 b BGB von einer Haftung freigestellt.
2. Die Haftungsbefreiung gilt auch für Fälle grober Fahrlässigkeit, nicht aber für Vorsatz.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kindertagesstätte in Rünthe. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

Bergkamen-Rünthe, den 04.04.2024

Die Gründungsmitglieder: